

Frankfurt am Main, den 18.08.2020

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz zur Sicherung von Tariffreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Hessen (Hessisches Tariffreue- und Vergabegesetz)

Drucksache 20/2354

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend nehmen wir Bezug auf den o.g. Gesetzesentwurf DRS 20/2354.

Die SPD Fraktion im Hessischen Landtag hat mit der DRS 20/2354 einen Gesetzesentwurf zur Neufassung des Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetzes eingebracht.

Der vorliegende Entwurf ist somit keine Änderung des bestehenden Gesetzes, sondern ein gänzlich neuer Gesetzestext.

In der Gesetzesbegründung wird auf einen stärkeren Fokus auf soziale und ökologische Standards und die Stärkung der Tarifautonomie verwiesen, die durch den vorliegenden Gesetzestext berücksichtigt werden sollen.

Dieses Bestreben wird von mobifair ausdrücklich begrüßt.

Wir regen jedoch an, insbesondere die vorgesehenen Regelungen der §§ 10 - 14 anzupassen und um zusätzliche Aufnahme einer obligatorischen Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Nahverkehr, um dem Willen des Gesetzesvorhabens optimal Rechnung zu tragen.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

In einem neuen § 1 wird der Zweck des Gesetzes bestimmt. Er ist ähnlich einer Präambel gehalten und unterstreicht ausführlich die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange, sowie der Stärkung der Tarifautonomie bei öffentlichen Vergaben. Im bestehenden Gesetzestext fehlt eine solche Zielbestimmung.

Die deutliche Fokussierung auf den gesamtwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen bei der Verwendung öffentlicher Gelder ist vorbildlich und wird von mobifair unterstützt.

Zu § 2 (Sachlicher Anwendungsbereich)

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes soll sich nach diesem Gesetzesentwurf ändern. Bislang gilt eine allgemeine Untergrenze zur Anwendung des Gesetzes incl. der Tariffreuevorgaben in Höhe von 10.000 Euro. Diese Grenze soll aber nun für Tariffreuevorgaben aufgehoben werden. Für den Bereich der Verkehrsdienstleistungen soll dieser Gesetzesentwurf für alle Dienstleistungsaufträge im ÖPNV und SPNV gelten.

mobifair begrüßt die obligatorische Geltung der Tariffreuevorgaben für alle Vergabeverfahren.

Zu § 5 (Definition des Auftragsgegenstand)

In Absatz 1 wird durch eine sog. "kann" Regelung die Vorgabe ökologischer und sozialer Aspekte" ermöglicht, vorbehaltlich haushaltsrechtlicher- und weiterer rechtlicher Bedingungen. Um aber eine wirkungsvolle Verbesserung zur jetzigen gesetzlichen Regelung zu erreichen, müsste die Vorgabe solcher Aspekte unter Beachtung der genannten Bedingungen allerdings obligatorisch sein.

mobifair regt an, unter Vorbehalt der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen eine verpflichtende Vorgabe sozialer und ökologischer Aspekte vorzusehen.

Zu § 6 (ILO Kernarbeitsnormen)

mobifair begrüßt das Bekenntnis zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und die Verpflichtung der Bieter, entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu erbringen.

§ 8 (Erteilung des Zuschlags)

mobifair begrüßt den deutlichen Hinweis darauf, dass nicht alleine der Preis für die Erteilung des Zuschlags ausschlaggebend sein darf. Die gewählte Formulierung "... sind neben den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte zu berücksichtigen", machen dies faktisch obligatorisch.

§ 10 (Tariffreue, Entgeltgleichheit und Mindestentgelt)

Die Regelung in Abs. 1 und 2 zur Vorgabe tariflicher Entlohnung für den Ort der Leistungserbringung entspricht dem heutigen Standard. Ausnahme ist der prinzipielle Ausschluss einer Vorgabe von Haustarifverträgen. Dies ist im derzeitigen Gesetz nicht ausgeschlossen und sollte auch nicht in Frage gestellt werden. Gerade im Bereich der Vergaben im SPNV würden so die tariflichen Regelungen des mit Abstand beschäftigungsstärksten SPNV-Verkehrsunternehmens, der DB Regio AG, nicht als Grundlage für Tariffreue im SPNV vorgegeben werden können.

Um die Vorgabe lokaler und nicht repräsentativer Tarifverträge zu verhindern, reicht der Text der Abs. 1 und 2 auch ohne die beabsichtigte Formulierung in Abs. 2, Satz 2 aus.

mobifair fordert, dass §10, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzesentwurfs gestrichen wird, damit auch Haustarifverträge die durch Größe, Beschäftigtenzahl und Organisationsmächtigkeit repräsentativ sind, bei Vergaben im Bereich der EU VO 1370/2007/EG vorgegeben werden können.

In Abs. 6 wird als vergabespezifischer Mindestlohn ein variabler Wert genannt, der an die unterste Eingruppierung im öffentlichen Dienst geknüpft wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Derzeit entspräche dieser Stundenlohn einer Höhe von 11,44 Euro. Diesen Wert hält mobifair jedoch für deutlich zu niedrig.

mobifair begrüßt, dass durch den Gesetzesentwurf in Hessen ein eigenständiger vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt werden soll. Wir halten allerdings eine Höhe von mindestens 12 Euro als derzeit unterste Grenze für nötig, um Lohndumping wirkungsvoll in allen Bereich zu verhindern.

§ 12 (Nachunternehmereinsatz)

In dieser Regelung werden die Vorgaben der Tariffreuregelungen um die Beschäftigten in Nachunternehmen oder Verleihern von Arbeitskräften erweitert.

Allerdings sollte eine grundsätzliche Begrenzung des Einsatzes von Werkverträgen/ Nachunternehmern oder Verleihern vorgegeben werden, die maximal 30% der einzelnen Tätigkeitsfelder nicht überschreitet und eine nachfolgende Untervergabe ausschließt. Zudem sollte ein solcher Einsatz auf Ausnahmefälle begrenzt werden.

mobifair begrüßt die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmenden eines Vergabeverfahrens, egal ob sie beim eigentlichen Auftragnehmer, einem Subunternehmen oder Verleiher beschäftigt sind, ausdrücklich.

mobifair fordert eine Begrenzung von Untervergaben jeglicher Art bis zu einer maximalen Höhe von 30% der einzelnen Tätigkeitsfelder, ein Verbot nachfolgender Untervergaben sowie eine Begrenzung auf nicht planbare Ausnahmesituationen.

§ 13 (Berufliche Erstausbildung)

Der Gesetzesentwurf ermöglicht die positive Wertung der Beteiligung an der beruflichen Erstausbildung. Die berufliche Erstausbildung sollte jedoch bei öffentlichen Vergaben stärker in den Fokus gerückt werden. Gerade bei langfristigen Verträgen muss der Auftragnehmer durch Ausbildungsquoten sicherstellen, dass er die Leistung über die Gesamtlaufzeit des Vertrages erfüllen kann. Bei Vergabeverfahren für Personenverkehrsleistungen auf Schiene und Straße ist die obligatorische Vorgabe von Ausbildungsquoten über die Gesamtlaufzeit des Vertrages dringend notwendig.

mobifair fordert verbindliche Ausbildungsquoten bei allen Vergabeverfahren im Personennahverkehr über die Gesamtlaufzeit der Verkehrsverträge.

§ 14 (Berücksichtigung von Umweltkriterien)

Die vorgesehene Regelung ist eine Ausformulierung der im GWB genannten Option zur Vorgabe umweltbezogener Kriterien. Es sollte jedoch eine verbindliche Ausrichtung auf umweltbezogene Kriterien erfolgen, um dem Vorbildcharakter der Öffentlichen Hand zu entsprechen und die Erreichung der klimapolitischen Ziele des Bundes und der EU zu bewirken.

mobifair fordert, dass auch im Zusammenhang mit der Erreichung bestehender europäischer und nationaler klimapolitischer Zielsetzungen die Vergabe öffentlicher

Aufträge verbindlich an die bestmögliche Nachhaltigkeit und die geringsten Umweltbelastungen geknüpft wird.

§ 15 (Berücksichtigung von sozialen Kriterien: Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie)

mobifair begrüßt die Förderung der genannten Ziele. Die im Text genannte "kann" Regelung halten wir hierfür jedoch für unzureichend. Eine "soll" Regelung würde eine reguläre Anwendung dieser Vorgabe erleichtern.

Weitere Anregungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es keinerlei Regelung zum Personalübergang bei Betreiberwechsel im SPNV und ÖPNV. Eine solche Vorgabe ist nicht nur nach der EU VO 1370/2007/EG für diese Branchen gestattet, sondern durch GWB § 131 (3) ausdrücklich gefordert.

Der Personalübergang bei Betreiberwechsel ist aber nicht nur dringend notwendig, um ungerechtfertigte Arbeitsplatzverluste für Beschäftigte in diesen Bereichen zu verhindern, die in ihrem Arbeitsleben regelmäßig durch Vergaben von Arbeitsplatzverlust bedroht sind. Eine solche verpflichtende Vorgabe ist auch deshalb notwendig, um die Stabilität des öffentlichen Verkehrs vor, während und nach einem Betreiberwechsel zu verhindern. Negativbeispiele gerade diesbezüglich gibt es aus der jüngsten Vergangenheit genügend.

mobifair fordert deshalb, dass in § 10, oder in einem eigenen Paragrafen die obligatorische Personalübernahme für alle von Vergabeverfahren im SPNV und ÖPNV betroffenen Beschäftigten im Falle eines Betreiberwechsel bestimmt wird.